

4389/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am

9.7.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4684/J betreffend "Wirksamkeit der bestehenden ARA - Verträge" gerichtet. Ich beehe mich, diese wie

folgt zu beantworten:

ad 1

Das Gutachten von Prof. DDr. Heinz Mayer zur Frage der entpflichtenden Wirkung

der Verträge der ARA - AG ist meinem Ressort bekannt.

ad 2

Eine Stellungnahme meines Ressorts befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

ad 3

Die ARA - AG war vor Inkrafttreten der Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackVO) 1996 am 1. Dezember 1996 Betreiberin eines Sammel - und Verwer - tungssystems.

Zur Frage der Berechtigung zur Antragstellung gemäß § 7a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) iVm § 11 VerpackVO 1996 ging mein Ressort stets davon aus, daß jeder Betreiber eines Systems zur Antragstellung berechtigt ist, sofern er die im Gesetz und in der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt.

Zu den in der Übergangsbestimmung des § 45 Abs. 11 AWG in Rede stehenden "bestehenden Sammel - und Verwertungssystemen" zählten zum Stichtag 30. November 1996 sowohl das ARA - System als auch die einzelnen Branchen - recyclingorganisationen. Dies bedeutete für die Antragsstellungsbeauftragte, daß prinzipiell sowohl die ARA - AG unter Einbindung der Branchenrecyclingorganisationen, als auch die Branchenrecyclingorganisationen unter Einbindung der ARA - AG als Antragsteller in Frage gekommen sind.

ad 4

Die ARA - AG hat am 28. Februar 1997 Systemgenehmigungsanträge für folgende

Bereiche gestellt:

1. Gewerbesystem für die Packstoffe Kunststoff, Materialverbunde, Holz, Textil, Keramik und Metall;
2. Haushaltssystem für die Packstoffe Kunststoff, Materialverbunde, Holz, Textil und Keramik;
3. Haushaltssystem für den Packstoff Metall;
4. Gewerbesystem für die Packstoffe Papier, Karton, Pappe und Wellpappe;
5. Haushaltssystem für die Packstoffe Papier, Karton, Pappe und Wellpappe;
6. Sammel - und Verwertungssystem für den Packstoff Glas.

ad 5

Die ARA - AG hat mit Schreiben vom 3. Juli 1997 ihre Anträge zu den obigen Punkten

1., 2. und 3., sowie mit Schreiben vom 24. Juli 1997 ihre Anträge zu den Punkten

4. und 5. zurückgezogen.

Der Systemgenehmigungsantrag der ARA - AG für den Packstoff Glas Punkt 6)

ist

weiterhin aufrecht.

ad 6

Mit dem Zeitpunkt der Rückziehung ihrer Anträge ist die ARA - AG - mit Ausnahme des Glasbereiches - nicht mehr berechtigt, auf Basis der Bestimmung des § 45 Abs. 11 AWG das bestehende System weiterzubetreiben. Systembetreiber sind die jeweiligen Branchenrecyclingorganisationen unter Einbindung der ARA - AG, die von den einzelnen Systembetreibern bestimmte vertraglich festgelegte Aufgaben zu erfüllen haben (Abschluß von Lizenzverträgen, Überwachungs - und Kontrollrechte, etc.).

ad 7

In einem Schreiben vom 5. Juni 1998 wurde die ARA - AG seitens meines Ressorts darauf hingewiesen, daß das ARA - System kein genehmigtes Sammel - und Verwertungssystem ist und daß dem entgegenstehende Aussagen in Schreiben, insbesondere in Verträgen zu unterlassen sind. Im August 1998 werden auch die Branchenrecyclinggesellschaften seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auf diesen Umstand hingewiesen werden.

ad 8

Bei der ARA - AG handelt es sich um eine Organisation der Lizenzpartner. Die Eigentümerstruktur der ARA - AG soll gewährleisten, daß jedem Lizenzpartner eine Einflußnahme auf die Geschäftsführung möglich ist. Diese Kontrollbefugnisse beruhen auf den Statuten des ARA - Vereins sowie der Satzung der ARA - AG. Darüber hinaus wird im Interesse der Lizenzpartner im Entpflichtungs - und Lizenzvertrag die Kontrolle der Mitteleinhebung vertraglich sichergestellt. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird sich im Rahmen der anhängigen Genehmigungsverfahren mit dieser Frage auseinandersetzen und allenfalls entsprechende Auflagen vorschreiben.

ad 9

Dies ist nicht erforderlich, da die jeweiligen Systembetreiber auf Grundlage einer vertraglichen Kooperation mit der ARA - AG sich der ARA - AG zur Mitteleinhebung bedienen.

ad 10

Im Rahmen der Reformdiskussion zur neuen VerpackVO wurden die Möglichkeiten zur Schaffung von mehr Wettbewerb im Bereich der Sammel - und Verwertungs - systeme eingehend durch die eingesetzten Arbeitsgruppen diskutiert. Auf Basis die - ser Beratungen wurde die behördliche Genehmigung und damit Aufsicht über die Sammel - und Verwertungssysteme im Abfallwirtschaftsgesetz verankert. Die Mög - lichkeit der Antragstellung zur Genehmigung eines Sammel - und Verwertungs - systems ist durch keine Regelung auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Ein weiterer Handlungsbedarf ist daher derzeit nicht erkennbar.